

Az.: 3 A 75/24
4 K 1320/22 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen,
vertreten durch Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

wegen

Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht

Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 27. März 2025

für Recht erkannt:

Soweit die Berufung des Klägers zurückgenommen wurde, wird das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingestellt.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. Dezember 2023 - 4 K 1320/22 - zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Zahlung von Entschädigungsleistungen in Form von Verdienstaussfall gemäß § 56 Abs. 1a IfSG.
- 2 Der Kläger ist selbstständiger Werbegrafiker und lebt mit seiner Lebensgefährtin J..... und zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Der Sohn P..... ist am... Mai 2007 geboren und ist das leibliche Kind des Klägers. Die im Jahr 2010 geborene J..... ist das Kind der Lebensgefährtin und eines Dritten. Der Kläger hat für J..... kein Sorgerecht. Im Zuge der Schließung aller Einrichtungen zur Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen ab dem 16. März 2020 mussten beide Kinder zu Hause betreut werden. Die Lebensgefährtin des Klägers musste als Pflegebegutachterin im Medizinischen Dienst ihren beruflichen Verpflichtungen nachgehen, sodass der Kläger die Betreuung der Kinder allein übernahm.
- 3 Mit Antrag vom... Juli 2020 beehrte der Kläger Entschädigungszahlungen für den erlittenen Verdienstaussfall nach § 56 Abs. 1a IfSG für die Zeiten vom... März 2020 bis... Mai 2020 bei dem Beklagten. Mit Bescheid vom... März 2021 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorlägen. Der Sohn P..... habe das zwölfte Lebensjahr bereits vollendet. Für das Kind J..... liege keine Sorgeberechtigung des Klägers vor. Anspruchsberechtigt seien nur der sorgeberechtigte Vater, die sorgeberechtigte Mutter oder amtlich ernannte Pflegeeltern.
- 4 Der Kläger erhob daraufhin am... März 2021 Widerspruch und begründete diesen im Wesentlichen damit, er und seine Lebensgefährtin kümmerten sich seit Gründung des gemeinsamen Hausstands ohne Unterstützung des leiblichen Vaters von J..... um die beiden Kinder. Das Zusammenleben der Familie gestalte sich wie bei leiblichen Eltern auch. Zwar habe der Kläger kein Sorgerecht für J....., aber der Begriff der Eltern sei hier in seiner sozialen

Bedeutung zu verstehen. Diesbezüglich nahm er Bezug auf die Entscheidung des Sächsischen Obergericht vom 12. Februar 2019 (- 4 A 880/16 -). Als Eltern seien deswegen alle erwachsenen Personen zu verstehen, die die soziale Funktion von Eltern als Betreuer und Erzieher der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder übernehmen. Auf die Sorgerechtsberechtigung komme es nicht an.

- 5 Der Kläger beantragte mit Schreiben vom.. Februar 2022 weitere Entschädigungszahlungen für die Zeiträume vom... bis... Dezember 2020, vom.. bis... Januar 2021, vom.. bis... Februar 2021, vom.. bis.. Mai 2021 und... bis... Mai 2021.
- 6 Der Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom... Juli 2022, der am... Juli 2022 dem Kläger zugestellt wurde, den Widerspruch zurück. Den Widerspruchsbescheid begründete er im Wesentlichen mit den Ausführungen des Ausgangsbescheids und zusätzlichen Vertiefungen diesbezüglich.
- 7 Der Kläger hat am... August 2022 Klage erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, es komme entgegen der Ansicht des Beklagten nach dem Wortlaut des § 56 Abs. 1a IfSG nicht auf das Sorgerecht für das betreffende Kind an. Dem FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28. Dezember 2020 zu den Ansprüchen auf Ersatz des Verdienstaufschlags für Arbeitnehmer und Selbstständige sei zu entnehmen, dass das Sorgerecht für einen Entschädigungsanspruch gerade nicht entscheidend sei. Vielmehr sei der Elternbegriff weit auszulegen und umfasse daher auch das Zusammenleben im sozialen Sinn. Zu beachten sei, dass der Anteil von Kernfamilien zwar noch hoch sei, jedoch der Anteil von Stief- und Patchworkfamilien immer weiter ansteige. Diese Lebensform gehöre heute zum Alltag. Deshalb sei der Kläger als Elternteil im Sinne des § 56 Abs. 1a IfSG anzusehen, da er gemeinsam mit der Kindsmutter die ausschließliche Sorge und Betreuung für J..... übernehme. Die Situation in der Familie des Klägers entspreche der Situation, wie wenn leibliche Eltern zusammenleben. Bezugnehmend auf das Urteil des Sächsischen Obergericht vom 5. August 2021 (- 3 A 251/21 -) komme es gerade nicht auf die biologische Abstammung an, sondern in Hinblick auf die zunehmende Zahl an Patchwork-Familien darauf an, welcher Erziehungsaufwand in der Familie tatsächlich geleistet werde. Ob ein Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit den als Eltern in Betracht kommenden Personen lebe, beurteile sich anhand seines Wohnsitzes. J..... wohne unstreitig bei der sorgerechtsberechtigten Mutter im gemeinsamen Haushalt mit dem Kläger.
- 8 Er hat beantragt,

in Abänderung des Bescheids vom... März 2021 und des Widerspruchsbescheids vom... Juli 2022 den Beklagten zu verpflichten, gemäß dem Antrag vom... Juli 2020

Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG für den Zeitraum.. April 2020 bis... Mai 2020 mit Ausnahme der Ferien vom... April 2020 bis... April 2020, der Feiertage am.. Mai 2020, ... Mai 2020 und.. Juni 2020 und des schulfreien Tages am... April 2020 an den Kläger zahlen, und

den Beklagten zu verpflichten, weitere Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Abs. 1a IfSG für die Zeit vom... Dezember 2020 bis... Dezember 2020, vom.. Januar 2021 bis... Januar 2021, vom.. Februar 2021 bis... Februar 2021, vom.. Mai 2021 bis.. Mai 2021 und vom... Mai 2021 bis... Mai 2021 an den Kläger zu zahlen.

9 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 10 Er hat ausgeführt, ein Anspruch auf Entschädigung bestehe nicht, da der Kläger weder sorgeberechtigt noch der leibliche Vater von J..... und damit nicht Anspruchsberechtigter im Sinne des § 56 Abs. 1a i. V. m. Abs. 5 Satz 4 IfSG sei. Der Wortlaut des § 56 Abs. 1a Nr. 2 IfSG spreche eindeutig von „ihr Kind“. Soweit der Kläger ausführe, es sei in der fraglichen Norm auf einen weiteren Elternbegriff abzustellen, sei dies unzutreffend, da die einzige Ausnahme von der leiblichen Elternschaft ein Anspruch aufgrund der Pflegeternschaft sei.
- 11 Mit Schreiben vom... Januar 2023 hat der Kläger seinen Klageantrag dahingehend konkretisiert, dass Gegenstand der Klage lediglich Entschädigungsleistungen für die Betreuung von J..... seien und Entschädigungsleistungen für seinen leiblichen Sohn P..... nicht geltend macht würden.
- 12 Das Verwaltungsgericht hat die Klage am 11. Dezember 2023 mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass hinsichtlich des Kindes P..... ein Anspruch bereits deshalb nicht bestehe, da dieser das 12. Lebensjahr bereits vollendet habe und auch sonst nicht aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sei. Im Hinblick auf das Kind J..... fehle es an den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG, da es weder das leibliche Kind des Klägers noch dieser sonst antragsberechtigt i.S.d. § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG sei. Die Vorschrift setze, anders als der Kläger meine, ein verwandtschaftliches Näheverhältnis im Sinne einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Antragsteller, dem Kläger, und dem zu betreuenden Kind voraus, wobei unter „Eltern“ hier die leiblichen Eltern zu verstehen seien. Dies ergebe sich zum einen aus dem Wortlaut der Vorschrift („ihr Kind“) und zum anderen aus der geschichtlichen Entwicklung der Norm. In der ursprünglichen Gesetzesfassung sei noch ausdrücklich auf die Sorgeberechtigung Bezug genommen worden. Diese sei durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juli 2020 rückwirkend geändert worden. Die Änderung sei in der Absicht vorgenommen worden, auch leiblichen Eltern volljähriger behinderter und betreuungsbedürftiger Kinder einen Anspruch zu ermöglichen, deren elterliche

Sorgeberechtigung mit Eintritt der Volljährigkeit ende. Eine darüber hinausgehende Ausdehnung des Anspruchs auf Bezugspersonen, die weder leibliche Eltern noch Sorgeberechtigte der zu betreuenden Kinder seien, sei hierdurch indes nicht beabsichtigt gewesen. Aus den Gesetzesmaterialien, insbesondere der Beschlussempfehlung des Finanzausschlusses (BT-Drs. 19/19601, S. 38), ergebe sich, dass die Formulierung „ihr Kind“ das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem Antragsteller und dem zu betreuenden Kind kennzeichnen sollte. Dies ergebe sich auch aus den hierzu bestehenden Kommentierungen.

- 13 Ein erweitertes Verständnis einer Eltern-Kind-Beziehung, die nicht nur rechtlich oder biologisch, sondern darüber hinaus auch sozial definiert sei, sei vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Eine solche Auslegung würde den Kreis der möglichen Antragsteller deutlich erweitern. Bei Patchwork-Familien wären, je nach Konstellation, nicht nur zwei, sondern auch drei oder sogar vier Elternteile denkbar, alle jeweils mit einem eigenen Entschädigungsanspruch. Dass der Gesetzgeber eine solche Ausweitung des Antragstellerkreises beabsichtigt habe, könne nicht ohne weiteres unterstellt werden. Die vom Kläger in Bezug genommene Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes vom 12. Februar 2019 (- 4 A 880/16 -) sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Diese Entscheidung befasse sich mit einer Sonderfrage im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Kindertagesbetreuung. Der dort zu entscheidende Fall sei weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Sicht mit dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt vergleichbar.
- 14 Der Kläger hat am... Januar 2024 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, die der Senat mit Beschluss vom 13. Mai 2024 zugelassen hat.
- 15 Zur Begründung der Berufung führt er mit Schriftsatz vom... Juni 2024 aus, die Anspruchsvoraussetzungen für Entschädigungsleistungen i. S. d. § 56 Abs. 1a IfSG lägen vor. Entschädigungsleistungen seien nicht an das Tatbestandsmerkmal der Sorgeberechtigung zu knüpfen, sondern es sei auf einen weiten Elternbegriff im sozialen Sinn abzustellen. Vor dem Hintergrund, dass die Betreuung von Kindern im Grundschulalter, die noch nicht in der Lage seien, den Unterrichtsstoff und Hausaufgaben selbstständig zu erledigen, sichergestellt werden solle, seien Leistungen auch an Bezugspersonen zu gewähren, die weder leibliche Eltern noch Sorgeberechtigte des zu betreuenden Kindes seien, sofern diese eine Betreuung leisteten, wie sie üblicherweise von Eltern zu erwarten sei. Allein die auf den sozial-familiären Elternbegriff erweiterte Auslegung berücksichtige angemessen, welcher Stellenwert der Familie in dem Anspruch auf Bildung zukomme. Vom Grundsatz ausgehend, dass dem Grundrecht auf umfassende Bildung eine hohe Bedeutung zukomme, könne der Anspruch auf Entschädigung nicht auf leibliche Eltern beschränkt sein. Anderenfalls läge eine unangemessene Benachteiligung von Patchwork-Familien und ein Verstoß gegen Art. 6

Abs. 1 GG vor, weil diese dann für die Unterstützung ihrer Ziehkinder gegenüber leiblichen Eltern benachteiligt würden.

- 16 Der Kläger übernehme mit J..... die umfassende Betreuung und Erziehung der beiden Kinder. Für J..... sei der Kläger ein richtiger Vater, weil er genauso wie für seinen leiblichen Sohn die Erziehung, Pflege und Betreuung übernehme. Der Kindesvater hingegen beteilige sich an der Erziehung und Betreuung gar nicht, es vergingen oft Monate, ohne dass sich der leibliche Vater bei seiner Tochter melde.
- 17 Zu seiner Einkommenssituation trägt er mit Schriftsatz vom... Januar 2025 ergänzend vor: Er sei Werbekaufmann und als selbständiger Sportjournalist und Sportredakteur tätig. In den Jahren 2020 und 2021 habe er Fachmagazine für Unternehmen im Teamsportbereich (z. B. Fußball) geschrieben und Artikel für Fußballmagazine verfasst. Für Sportartikel und -geräte im Teamsportbereich verfasse er auch Anleitungen und Trainingspläne aus fachlicher und trainingswissenschaftlicher Sicht. Des Weiteren habe er Artikel für Sportgeräte und Trainingsmöglichkeiten im Home-Fitness-Bereich aus fachlicher und trainingswissenschaftlicher Sicht geschrieben und Fachmagazine als E-Books für Sportbedarf und Trainingsprodukte herausgegeben. Er habe darüber hinaus Newsletter für Unternehmen im Sportbereich verfasst und soweit erforderlich aktualisiert. Für Fachmagazine und umfangreiche Artikel habe er mit Co-Redakteuren zusammengearbeitet. Darüber hinaus habe er Marketingleistungen u. a. für dashotel P....., einen Tennisshop in D..... und einen Golfclub in O..... erbracht. Für diese Unternehmen habe er im Zuge der Betreuung von J..... keine Kapazitäten mehr gehabt. Diese Unternehmen seien ihm als Kunden weggebrochen. Hätte er seine Kunden weiter in vollem Umfang bedienen können, wären seine Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021 noch höher gewesen. Während der pandemiebedingten Schließungen der Schulen und des Hortes habe er J..... bei der Erledigung der schulischen Aufgaben unterstützt, angeleitet, mit ihr gelernt, die technischen Voraussetzungen für Videokonferenzen geschaffen sowie bei Störungen Abhilfe geleistet. In den ersten Wochen des häuslichen Unterrichts habe er zusätzlich Tätigkeiten für das Organisieren und Planen eines Unterrichtstages erbringen und Korrespondenz mit der Schule zum Ablauf des häuslichen Unterrichts führen müssen. Zu Beginn der Schulschließungen hätten Schulunterlagen in der Schule abgeholt werden müssen. Bei den für die einzelnen Unterrichtsfächer zu erledigenden Aufgaben habe er überwacht, dass J..... die richtigen Aufgaben bearbeite und diese auch vollständig erledige. Er habe ihr für Rückfragen und Hilfestellungen immer zur Seite gestanden. Problematischen und neuen Unterrichtsstoff habe er ihr erklärt und mit ihr durch zusätzliche selbsterstellte Übungsaufgaben eingeübt. Zum Verfestigen des Lesens habe er mit ihr das Lesen von Texten im Lehrbuch und in Kinderbüchern geübt. Für die weiteren Fächer Musik, Kunst und Sport habe es ebenfalls

Angebote und Aufgaben, z. B. das Lernen von neuen Liedern, Bastelanleitungen und sportliche Übungen gegeben. Auch hier habe er Hilfestellungen übernommen. Die Betreuung des Kindes allein für die schulischen Aufgaben habe mindestens den gesamten Vormittag, meist aber auch den frühen Nachmittag in Anspruch genommen. In diesem Umfang habe er seine selbständigen Tätigkeiten nicht ausüben können. Journalistische Tätigkeiten erforderten einen hohen Rechercheaufwand, um in den Artikeln und Fachmagazinen fachlich korrekte Aussagen treffen zu können. Zudem sei für die Formulierung und fehlerfreier Niederschrift eine hohe Konzentration erforderlich. Er habe mit seinen Auftraggebern Rücksprache halten und sich mit Co-Redakteuren abstimmen müssen. Ihm sei es während der Betreuung von J..... nicht möglich gewesen, die beschriebenen Tätigkeiten in vollem Umfang wie vor Schließung der Schuleinrichtungen zu erledigen. Die Abstimmung mit den Auftraggebern sei üblicherweise während der üblichen Geschäftszeiten der Unternehmen, Auftraggeber und der Redakteure erfolgt. Damit die Unternehmen ihre Sportartikel gut verkaufen und mit ansprechenden Artikelbeschreibungen und trainingswissenschaftlichen Erläuterungen hätten versehen können, sei seine Arbeit immer von Zeitdruck geprägt gewesen. Für die Fertigstellung der Fachmagazine seien ebenfalls Termine zur Fertigstellung vorgegeben gewesen. Während der Betreuung von J..... sei es ihm nur sporadisch möglich gewesen, sich mit seinen Auftraggebern in Verbindung zu setzen, Details zu seinen Aufträgen abzustimmen und entsprechende Arbeit innerhalb des Zeitrahmens zu leisten. Der Umfang seiner Arbeiten als Sportredakteur und Sportjournalist sei in den Zeiten der Betreuung von J..... merklich zurückgegangen. Es sei ihm auch nicht möglich gewesen, die Tätigkeiten auf die Abendstunden zu verschieben, weil er vordergründig mit den Unternehmen im Teamsportbedarf und den Co-Redakteuren habe Abstimmungen vornehmen müssen, die für Artikel und Newsletter erforderlich gewesen seien; die Ansprechpartner seien ebenfalls nur in den üblichen Geschäftszeiten erreichbar gewesen. Hinzugekommen sei, dass auch die Hortbetreuung, Vereinssport usw. entfallen seien und J..... sich den ganzen Tag zuhause befunden habe. Neben den täglichen Unterrichtszeiten habe er auch die weitere Betreuung von J..... übernehmen müssen. Kinder in ihrem Alter würden nicht längere Zeit für sich allein bleiben, die Zeit nicht einschätzen können und nicht verstehen, dass man eigentlich einmal ein bis zwei Stunden am Stück konzentriert arbeiten müsse. Meist sei er schon nach kurzer Zeit wieder „gestört“ und gefragt worden, wie lange er denn noch arbeiten müsse.

- 18 Zusammenfassend sei ihm durch die kleinen, aber regelmäßigen Störungen ein langes konzentriertes Arbeiten nicht möglich gewesen. Daher habe er nur einen kleinen Teil seiner eigentlichen Tätigkeit als Werbekaufmann leisten können, was sich auch bei den Einkünften negativ ausgewirkt habe. Zu der Höhe der von ihm beantragten Entschädigung verweist er auf die in Anlage zu seinem Schreiben beigefügte „Aufstellung Verdienstausschlag 03-07/2020 und 12/2020“ sowie die „Aufstellung Verdienstausschlag 01-02/2021 und 05/2021“. Darüber hinaus

verweist er auf eine mehrseitige Betriebseinnahmen- und -ausgabenübersicht für die Jahre 2018 bis 2021 und ergänzt seine Ausführungen mit Schriftsatz vom 19. Februar 2025.

19 Der Kläger beantragt zuletzt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom... Dezember 2023 - 4 K 1320/22 - aufzuheben und

die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheids vom... März 2021 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom... Juli 2022 zu verpflichten, dem Kläger gemäß Antrag vom... Juli 2020 Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Abs. 1a IfSG vom.. April 2020 bis zum.. April 2020 in Höhe von 302,40 EUR, vom.. April 2020 bis zum.. April 2020 in Höhe von 403,20 EUR, vom... April 2020 bis zum... April 2020 in Höhe von 504,00 EUR, vom... April 2020 bis zum... April 2020 in Höhe von 403,20 EUR, vom.. Mai 2020 bis zum.. Mai 2020 in Höhe von 504,00 EUR, vom... Mai. 2020 bis zum... Mai 2020 in Höhe von 302,40 EUR und vom... Mai 2020 bis zum... Mai 2020 in Höhe von 135,07 EUR zu zahlen.

20 Für die weiteren Zeiträume ab Dezember 2020 hält der Kläger nicht mehr an seinem Antrag fest.

21 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

22 Er führt zur Begründung mit Schriftsatz vom... Juli 2024 aus, dass ein Anspruch auf Entschädigung nicht bestehe, weil eine soziale Auslegung des Elternbegriffs bei § 56 Abs. 1a IfSG fehlerhaft sei. Eine Vergleichbarkeit des vorliegenden Falls mit den Urteilen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. August 2021 und vom 21. Februar 2019 sei ebenfalls nicht gegeben, da der Sachverhalt hier anders sei als die Berücksichtigung von Zählkindern bei der Ermittlung von Elternbeiträgen gemäß § 15 SächsKitaG. Der Elternbegriff sei für jede Norm einzeln und im Kontext eines bestimmten Gesetzes auszulegen und damit sei der weite Elternbegriff im Sinne des § 15 SächsKitaG nicht übertragbar auf § 56 Abs. 1a IfSG. Eine finanzielle Benachteiligung von Patchwork-Familien läge ebenfalls nicht vor, da gemäß § 56 Abs. 2 IfSG jedem betreuenden leiblichen oder rechtlichen Elternteil ein entschädigungsfähiger Betreuungszeitraum von zehn Wochen pro Jahr zustehe. Elternteilen, die ihr Kind allein betreuten, stehe sogar der doppelte Entschädigungszeitraum zu. Der Gesetzgeber habe daher bereits einen hinreichenden finanziellen Ausgleich für alleinerziehende Elternteile geschaffen. Es bestehe keine Notwendigkeit dafür, auch den neuen Lebenspartner einer Patchwork-Familie als weiteren Entschädigungsberechtigten in den Anwendungsbereich des § 56 Abs. 1a IfSG einzubeziehen und den Elternbegriff auszudehnen. Des Weiteren widerspräche es dem Normzweck des § 56 Abs. 1a IfSG, anderen Betreuungspersonen als den leiblichen Eltern einen Entschädigungsanspruch zu gewähren,

da die Norm gerade dazu diene, den leiblichen Eltern einen Entschädigungsanspruch zu gewähren, wenn das Kind keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit, etwa durch andere Familienmitglieder, habe. Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drs 19/18111, S. 24) des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage gehöre zu einer solchen anderweitigen zumutbaren Betreuungsmöglichkeit auch eine Betreuung durch hierzu bereite Familienmitglieder, Verwandte, Freunde oder andere Bezugspersonen. Zu diesen zähle somit auch ein Lebenspartner. Ebenso wie anderen Betreuungspersonen stehe ihm als Drittem jedoch kein eigener Entschädigungsanspruch zu. Die vom Kläger geforderte weite Auslegung des Elternbegriffs führe zu einer Besserstellung von Patchworkfamilien.

- 23 Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG liege außerdem nicht vor, da der Gesetzgeber ausreichend dem Förder- und Schutzgebot der Familie nachgekommen sei, indem er durch § 56 Abs. 1a IfSG regle, dass leibliche Eltern ihren Verdienstausschlag ersetzen könnten, wenn beispielsweise aufgrund der coronabedingten Schulschließungen keinerlei Betreuungsmöglichkeit der Kinder bestehe. Dass der Gesetzgeber am 19. Juni 2020 durch das Corona-Steuerhilfegesetz die Anspruchsvoraussetzungen des Sorgeberechtigten gestrichen und nunmehr auf „ihr Kind“ abgestellt habe, zeige, dass er den Kreis der Anspruchsberechtigten abschließend geregelt habe und durch die Gesetzesänderung lediglich auch Eltern volljähriger, behinderter Kinder ohne vorhandenes Sorgerecht einen Entschädigungsanspruch gewähren wolle. Zudem würde eine Erweiterung auf die Lebenspartner der leiblichen Eltern dazu führen, dass die Behörde enge Einblicke in ein Familienleben haben müsse, obwohl diese nicht ohne weiteres beurteilen könne, ob und in welchem Umfang der Lebenspartner an der Erziehung und Betreuung des Stiefkindes Anteil nimmt.
- 24 Mit Schreiben vom.. Februar 2025 weist der Beklagte auf Unstimmigkeiten bei den beantragten Betreuungszeiten, bei der Berechnung der Entschädigung sowie darauf hin, dass gemäß § 56 Abs. 11 Satz 2 IfSG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung Anträge seit 15. Mai 2021 wirksam nur noch mit vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über das Portal www.amt24.sachsen.de (Online-Antrag) gestellt werden könnten; dies sei nicht geschehen, eine erneute Antragstellung sei gemäß § 56 Abs. 11 Satz 1 IfSG verfristet. Auch habe der Kläger Zeiten angegeben, die nach seinem Antrag für die Betreuung seines Sohnes angefallen seien; unklar sei, ob in dieser Zeit auch die Tochter betreut worden sei. Zudem seien auch Zeiten angegeben worden, für die wegen Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen, schulfreien Tagen oder regelmäßigen Schließzeiten sowieso eine Betreuung angefallen sei, für die es gemäß § 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG keine Entschädigung gebe. Schließlich habe der Kläger in seinem Schriftsatz vom 17.

Januar 2025 Zeiten angegeben, die nicht mit den ursprünglich beantragten Zeiträumen übereinstimmten.

- 25 Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht 4 K 1320/22, dem vorliegenden Verfahren sowie den von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 26 Die Berufung hat, soweit sie nicht zurückgenommen worden ist (hierzu unter Nr. 1), keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die kombinierte Anfechtungs- und allgemeine Leistungsklage zu Recht abgewiesen, weil die Voraussetzungen des Anspruchs gemäß § 56 Abs. 1a Satz 1 i. V. m. Abs. 3 IfSG nicht erfüllt sind (2.). Der Kläger hat nicht nachgewiesen, dass er durch die Betreuung eines von der Vorschrift erfassten Kindes einen Verdienstaufschlag auch in der zuletzt beantragten Höhe erlitten hatte.
- 27 1. Soweit der Kläger seine Berufung mit seinem letzten Schriftsatz vom... Februar 2025 gegenüber seinem ursprünglichen Berufungsantrag mit Schriftsatz vom... Juni 2024 auf den Zeitraum zwischen dem.. April und dem... Mai 2020 beschränkt hat, hat er damit seinen ursprünglichen Berufungsantrag teilweise zurückgenommen, so dass diesbezüglich das Verfahren gemäß § 126 Abs. 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen ist.
- 28 2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die noch begehrte Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG, denn er erfüllt dessen Voraussetzungen nicht.
- 29 2.1 Gemäß § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG erhält eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat und wenn nach Nr. 1 Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden, nach Nr. 2 die erwerbstätige Person ihr Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und nach Nr. 3 die erwerbstätige Person hierdurch einen Verdienstaufschlag erleidet.
- 30 2.2 Nicht bestritten wird und kann daher vorausgesetzt werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 IfSG in den vom Kläger angegebenen Zeiträumen vorgelegen hatten.

- 31 2.3 Allerdings hat der Kläger nicht sein Kind i. S. v. § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG selbst beaufsichtigt und betreut. Während der Sohn des Klägers, P....., zum maßgeblichen Zeitpunkt das zwölfte Lebensjahr bereits vollendet hatte, handelt es sich bei dem Kind J..... nicht um das Kind des Klägers im Sinne dieser Vorschrift.
- 32 (a) Der Wortlaut des § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG geht von dem biologischen Elternbegriff aus, so dass das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kind für die Anspruchsgewährung maßgeblich ist (Sangs, in: ders./Eibenstein, IfSG, 1. Aufl. 2022, § 56 Rn. 46). Damit sind leibliche Eltern und Adoptiveltern gemeint. Ausnahmsweise sind auch Pflegeeltern anspruchsberechtigt, wenn sie das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in ihren Haushalt aufgenommen haben und Vormünder nach § 1800 BGB gemeint (Eckart/Kruse, in: BeckOK, IfSG, 23. Aufl. Stand: 1. Januar 2025, § 56 Rn. 47 f.); dies folgt auch aus § 56 Abs. 1a Satz 4 IfSG.
- 33 (b) Die Auslegung des Wortlauts wird durch die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmung bestätigt. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 34 Der Gesetzgeber hatte in der ersten Fassung des § 56 Abs. 1a IfSG vom 30. März 2020 zunächst auf die Sorgeberechtigung der erwerbstätigen betreuenden Person abgestellt. Der Wortlaut war:
- „(1a) ¹Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstausschlag, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. ²Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können.“
- 35 Ziel der Regelung war die Abmilderung von Verdienstausschlägen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten vorübergehend verboten ist, gewesen (BT-Drs. 19/18111, S. 24).
- 36 Die Bezugnahme auf die Sorgeberechtigung wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 1385) rückwirkend gestrichen. Der unter Nr. 2.1 wiedergegebene,

nunmehr aktuelle § 56a Abs. 1a IfSG trat mit Wirkung vom 30. März 2020 rückwirkend in Kraft und galt damit auch zu den hier entscheidungserheblichen Zeiträumen der Betreuung des Kindes zwischen dem 1. April 2020 und dem 15. Mai 2020, sodass es auf das frühere Tatbestandsmerkmal der Sorgeberechtigung hier nicht ankommt. Mit der Formulierung „ihr Kind“ sollte sichergestellt werden, dass - im Gegensatz zur vormaligen Gesetzesfassung - auch Eltern volljähriger, behinderter, betreuungsbedürftiger Kinder einen Anspruch haben, deren elterliche Sorgeberechtigung mit Eintritt der Volljährigkeit zwangsläufig enden würde.

- 37 Der Gesetzgeber stellte dabei in seiner Beschlussfassung des Finanzausschusses darauf ab, mit den Änderungen werde sichergestellt, dass der Anspruch auch erwerbstätigen Personen zusteht, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter. Bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern komme es demnach nicht mehr nicht mehr auf das Lebensalter an, sondern die Formulierung „ihr Kind“ solle dabei nur das Verwandtschaftsverhältnis kennzeichnen, ohne dass es mehr auf die Sorgeberechtigung ankomme (BT-Drs. 19/19601, S. 34).
- 38 Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber mit § 56 Abs. 1a Satz 4 IfSG nur im Fall eines in einer Pflegefamilie betreuten Kindes eine Ausnahme vom Abstammungsprinzip vorsieht.
- 39 (c) Es besteht keine Veranlassung, mit dem Kläger abweichend von dem nach dem Wortlaut und der historischen Auslegung maßgeblichen rechtlichen und biologischen Elternbegriff in verfassungskonformer Auslegung auf einen sozial-familiären Elternbegriff abzustellen.
- 40 Nach dessen Auffassung sollen Eltern darüber hinaus auch sonstige erwachsene Personen sein, welche aufgrund des Zusammenlebens in einem Haushalt mit den betreffenden Kindern im Rahmen einer Patchwork-Familie eine enge Bindung zu den Kindern haben. Nach Sinn und Zweck der Norm sollten finanzielle Belastungen, welche aufgrund der Kinderbetreuung bei Schließung von Schulen u. a. durch Verdienstaussfall entstünden, abgefedert werden. Solche finanziellen Belastungen könnten auch entstehen, wenn wie im vorliegenden Fall die Betreuung von J..... durch ihre leibliche Mutter nicht möglich gewesen sei, da sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit weder in Kurzarbeit noch ganz habe aufhören zu arbeiten können und deshalb der Kläger als Lebensgefährte der leiblichen Mutter die Kinderbetreuung übernommen habe, was ihm als Selbstständiger möglich gewesen sei. Er lebe seit 20.. in häuslicher Gemeinschaft mit J..... und habe die Vaterrolle übernommen, indem er neben der leiblichen Mutter ebenso die Betreuung, Erziehung und Pflege des Kindes ausübe. Der Kontakt zum leiblichen Vater beschränke sich hingegen auf wenige sporadische, meist nur einige Stunden andauernde Treffen.

- 41 Ein Abstellen auf einen sozial-familiären Elternbegriff könnte der Tatsache Rechnung tragen, dass sich das gesellschaftliche Zusammenleben in den letzten Jahren verändert hat und Patchwork-Familien einen immer größer werdenden Anteil in der Gesellschaft einnehmen. Diese veränderte Lebensrealität vieler Menschen wird von dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erfasst, da das Grundgesetz nicht nur die Familie im rechtlichen Sinn, sondern auch familienähnliche, intensive Bindungen jenseits des Schutzes des Art. 6 Abs. 1 GG von Ehe und Familie schützen soll (BVerfG, Beschl. v. 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 -, juris Rn. 111). Demzufolge hat das Sächsische Obergericht in seinem Urteil vom 12. Februar 2019 (- 4 A 880/16 -, juris; weiterentwickelt mit Ur. v. 5. August 2021 - 3 A 351/21 -, juris) im Rahmen seiner Rechtsprechung zu den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung festgestellt, dass als Eltern im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsKitaG über den biologischen und rechtlichen Elternbegriff hinaus alle erwachsenen Personen zu verstehen seien, die die soziale Funktion von Eltern als Betreuer und Erzieher der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder übernehmen. Deshalb sollten bei der Beitragssenkung für Kindergartenbeiträge neben leiblichen Kindern auch Kinder berücksichtigt werden, die bei den erwachsenen Personen mit im Haushalt lebten, welche aber nicht biologisch von ihnen abstammten.
- 42 Allerdings ist der hier maßgebliche Sachverhalt nicht mit dem Sachverhalt der oben genannten Rechtsprechung zu den Elternbeiträgen vergleichbar. Zwar geht es in beiden Fällen um geldwerte Leistungen der Eltern und in beiden Verfahren steht die Frage im Raum, ob Eltern im Rechtssinn nur die leiblichen Eltern eines Kindes sind oder ob auch der Lebensgefährte eines leiblichen Elternteils unter bestimmten Umständen hierunter fallen kann. In beiden Fällen würde es zu einer finanziellen Benachteiligung von Patchworkfamilien kommen.
- 43 Die geschilderte Rechtsprechung ist aber vom Sächsischen Obergericht entwickelt worden, um Nachteile für sogenannte Patchwork-Familien bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte statt in der Familie auszugleichen (a. a. O. - 4 A 880/16 -, juris Rn. 19 f.). Der Gesetzgeber habe, so das Gericht, die Abwägungsentscheidung der Eltern, sich zwischen einer Erwerbstätigkeit und dem gesellschaftlich erwünschten Begründen einer Familie im Sinne einer Gemeinschaft mit Kindern entscheiden zu müssen, zugunsten der Familie befördern wollen. Die höhere Belastung bei mehreren Kindern im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen habe durch einen finanziellen Ausgleich in Gestalt einer Beitragsermäßigung gewährt werden sollen. Da die Beitragsabsenkung darüber hinaus einkommensunabhängig gewährt werde, lägen der Beitragsabsenkung bei mehreren Kindern sozial-familiäre Erwägungen zugrunde. Diese Auslegung war auch dadurch ermöglicht, dass § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsKitaG anders als § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG im Hinblick auf die Abstammung des Kindes offen formuliert ist.

- 44 Der Beklagte weist demgegenüber zu Recht darauf hin, dass gemäß § 56 Abs. 2 Satz 5 IfSG unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder und der Dauer der notwendigen Betreuung den Eltern nur für einen begrenzten Zeitraum eine Entschädigung zusteht. Hieraus ergibt sich mit der Auffassung des Beklagten, dass nicht das der Rechtsprechung zur Kindertagesbetreuung zugrundeliegende Kindeswohl im Vordergrund steht, sondern es sich um einen nach Dauer und Höhe beschränkten finanziellen Ausgleich für Verdienstauffälle handelt, die der Betroffene durch die staatlichen Schutzmaßnahmen erlitten hat.
- 45 Daher verfolgen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften unterschiedliche Zielsetzungen, so dass die Heranziehung der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts für die hier zu klärende Frage unergiebig ist.
- 46 Auch das Grundgesetz nötigt nicht zu der Sichtweise des Klägers. Während die Patchworkfamilie - wie dargestellt - von Art. 2 Abs. 1 GG, nicht aber von Art. 6 GG erfasst ist und es hier nicht wie in dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegenden Fall um die Abwehr staatlicher Eingriffe in Form der coronabedingten Einschränkungen, sondern um Entschädigungsansprüche geht, verstößt die Ungleichbehandlung von Familien im abstammungsrechtlichen Sinne und Patchworkfamilien nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, da in der Abstammung oder deren rechtlicher Gleichstellung ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung bei der Gewährung einer Entschädigung liegt (zu Art. 3 GG im Hinblick auf die Gleichbehandlung von leiblichen und adoptierten Kindern näher BVerfG, Urt. v. 19. Februar 2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 -, juris Rn. 71 ff.).
- 47 3. Darüber hinaus erfüllt der Kläger die weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung nicht, denn er hat nicht gemäß § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 IfSG dargelegt, dass der Verdienstaufall dadurch eingetreten ist, dass er die Kinderbetreuung selbst übernommen hatte, die ansonsten von der Schule übernommen würde, wenn sie nicht vorübergehend geschlossen oder deren Betreten nicht verboten worden wäre. Die demgemäß notwendige Kausalität zwischen Schließung und Verdienstaufall, wonach der Verdienstaufall aus der Schließung und der hieraus folgenden Kinderbetreuung resultieren muss, ist vom Kläger nicht dargelegt.
- 48 Zusammengefasst verweist der Kläger hierzu darauf, dass er J..... gantztätig betreut habe und nicht während längerer zusammenhängender Zeiträume konzentriert habe arbeiten können. Da er mit seinen Auftraggebern nur während der regulären Öffnungszeiten habe Rücksprache

halten und sich mit ihnen habe abstimmen können, sei es ihm nur sporadisch möglich gewesen, sich mit seinen Auftraggebern in Verbindung zu setzen. Der Arbeitsumfang als Sportredakteur und Sportjournalist sei in den Betreuungszeiten merklich zurückgegangen. Es sei ihm nicht möglich gewesen, die Tätigkeiten auf die Abendstunden zu verschieben. Er habe nur einen kleinen Teil seiner eigentlichen Tätigkeit als Werbekaufmann leisten können, was sich auch bei den Einkünften negativ ausgewirkt habe.

- 49 Dieser Vortrag reicht nicht aus, um eine Kausalität zwischen Betreuung und Verdienstausschlag zu belegen. Zwar ist es nachvollziehbar dargetan, dass der Kläger J..... während der Schließzeiten der Schule betreute, auch wenn der Beklagte zu Recht darauf hinweist, dass zum selben Zeitpunkt nach den Ausführungen des Klägers auch sein Sohn betreut worden war. Auch ist naheliegend, dass durch die notwendige Betreuung zeitweise ein konzentriertes Arbeiten nicht möglich war. Allerdings fehlen jegliche auch belegbaren Hinweise darauf, dass es gerade dadurch zu einem Ausfall von Aufträgen oder auch nur zu deren verzögerter Erledigung gekommen war. Weder hat der Kläger angegeben, welche Auftragsgeber nicht während der üblichen Geschäftsöffnungs- oder Arbeitszeiten kontaktiert werden konnten, noch, welche Aufträge deshalb abgelehnt werden mussten. Vielmehr ist es bei dem vom Kläger betreuten Themengebiet naheliegend, dass es schon wegen der flächendeckenden Betriebsuntersagungen, des Verbots von Großveranstaltungen und der Schließung von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben durch die damals geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen an Gelegenheiten fehlte, seiner Tätigkeit als Werbekaufmann und als selbständiger Sportjournalist und Sportredakteur nachzugehen. Denn es gab weder Sportveranstaltungen, über die hätte berichtet werden können, noch waren die einschlägigen Geschäfte und auch Beherbergungsbetriebe geöffnet, für die der Kläger hätte Fachartikel schreiben oder Marketingleistungen hätte erbringen können. Der bloße Verweis auf die in der Anlage zu dem Schriftsatz vom... Dezember 2024 beigelegten Aufstellungen über die Betriebseinnahmen und den Verdienstausschlag im beantragten Zeitraum kann eine solche Darlegung nicht ersetzen.
- 50 Angesichts dieser Rechtslage bedarf es keiner weiteren Ausführungen dazu, ob der Kläger seinen Verdienstausschlag und die daraus folgende Entschädigung den Vorgaben des § 56 Abs. 2, Abs. 3 IfSG ordnungsgemäß berechnet hat und den Nachweispflichten des § 56 Abs. 11 Satz 4 IfSG nachgekommen ist.
- 51 Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt gemäß § 154 Abs. 2, § 155 Abs. 2 VwGO der Kläger.

- 52 Soweit die Entscheidung nicht gemäß § 126 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO unanfechtbar ist, ist die Revision nicht zuzulassen, da keiner der Revisionsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Revision in diesem Urteil nicht zugelassen wird, kann dies durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit

vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel

Beschluss

Der Streitwert wird bis zur teilweisen Rücknahme auf 3.777,91 Euro, danach auf 2.554,27 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel